

Telefon: 089/233 - 44779

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung, Prävention  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
KVR-I/222

**Erlass einer Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12126**

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme des Polizeipräsidiums München vom 15.01.2024

Anlage 2: Studie zur Wirksamkeit und den sozialen Auswirkungen des Alkoholkonsum- und -mitführverbots

Anlage 3: Stellungnahme des Sozialreferates vom 03.04.2024

Anlage 4: Stellungnahme des Gesundheitsreferates vom 28.03.2024

Anlage 5: Verordnungstext

Anlage 6: Lageplan

**Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 23.04.2024 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>3</b>
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG	5
3.1. Erkenntnisse des Polizeipräsidiums München	5
3.1.1. Südlicher Bereich (kein Geltungsbereich der AVV)	6
3.1.2. Innerer Bereich (derzeitiger Geltungsbereich der AVV)	6
3.1.3. Nördlicher Bereich (kein Geltungsbereich der AVV)	7
3.1.4. Stadtgebiet München	8
3.2. Erkenntnisse der Bundespolizei	8
3.3. Zwischenfazit	8
4. Abwägung	10
4.1. Ermessen	10
4.2. Verhältnismäßigkeit	10
4.2.1. Studie zur Wirksamkeit und zu den sozialen Auswirkungen des Alkoholkonsum- und -mitführverbots	11
4.2.2. Operative Runde Tische Hauptbahnhof (ORT HBF)	12
4.3. Bewertung nach den Gesichtspunkten der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit	13
4.3.1. Südlicher Bereich	13
4.3.2. Nördlicher Bereich	14
4.3.3. Innerer Bereich	15
4.3.4. Bewertung der verschiedenen Argumente aus der Studie und dem ORT HBF	17
5. Erlass einer Alkoholverbotsverordnung für den inneren Bereich des Hauptbahnhofs	20
6. Klimarelevanz	21
7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	22
7.1. Sozialreferat	22
7.2. Gesundheitsreferat	22
7.3. Direktorium, Rechtsabteilung	23
8. Anhörung Bezirksausschuss	23
9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	23
10. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen	23
11. Beschlussvollzugskontrolle	23
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>24</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>24</b>

## I. Vortrag der Referentin

### 1. Zusammenfassung

Die derzeit bestehende Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehr und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 04.01.2023 (Alkoholverbotsverordnung - AVV) ist noch bis 30.04.2024 gültig.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Ergebnisse der Evaluation der AVV dargestellt. Insbesondere wird aufgezeigt, dass grundsätzlich die gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG für den Erlass einer Alkoholverbotsverordnung für den südlichen, inneren und nördlichen Bereich des Hauptbahnhofes gegeben sind (vgl. Punkt 3.). In der Abwägung ergibt sich, dass die Fortführung der AVV im bisherigen Geltungsbereich (im inneren Bereich des Hauptbahnhofes) für die Dauer von vier Jahren den Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen entspricht (vgl. Punkt 4.3.3.). Unter Punkt 5. wird dem Stadtrat der Erlass einer entsprechenden Verordnung vorgeschlagen.

### 2. Ausgangslage

Bahnhofsviertel stellen einen besonderen urbanen Raum dar. Ein großes Spektrum unterschiedlicher Personen mit unterschiedlichen Interessen treffen hier aufeinander, was den Raum einerseits lebendig und chancenreich macht, andererseits aufgrund der Heterogenität Konfliktpotenzial in sich birgt. Dies gilt auch für den Hauptbahnhof München.

Täglich wird dieser Bereich von ca. 450.000 Menschen frequentiert. Neben zahlreichen Reisenden, Tourist\*innen und Pendler\*innen befinden sich im Vergleich zum weiteren Stadtgebiet unter anderem übermäßig alkoholkonsumierende Personen, Bettelnde und Suchtkranke (Drogen, Alkohol) darunter. Das Münchener Bahnhofsviertel unterliegt daher dauerhaft kommunaler Präventions- und Stadtentwicklungsanstrengungen.

Über mehrere Jahre hinweg nahmen die Ordnungsstörungen, Straftaten und die Beschwerden durch die Anwohner\*innen und Gewerbetreibenden über alkoholbedingte Störungen, Rohheitsdelikte, Betäubungsmittelkriminalität und illegale Prostitution am Hauptbahnhof und seiner Umgebung zu und erreichten im Jahr 2016 ihren Höhepunkt. Vor diesem Hintergrund beschloss der Münchner Stadtrat erstmals am 14.12.2016 neben einem weiteren Bündel an umfangreichen Maßnahmen die „Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehr und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 11.01.2017“. Mit der Alkoholverbotsverordnung (AVV) war beabsichtigt, den Folgeerscheinungen des übermäßigen Alkoholkonsums am Münchner Hauptbahnhof wirksam begegnen zu können.

Die AVV trat am 21.01.2017 für die Dauer von vier Jahren in Kraft. Zunächst war das Verbot aufgrund der damals geltenden gesetzlichen Vorgaben auf den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr beschränkt.

Am 25.05.2018 trat Art. 30 LStVG in der geänderten Fassung in Kraft. Danach sind Alkoholverbotsverordnungen ohne zeitliche Beschränkung möglich. Von dieser Möglichkeit machte der Münchner Stadtrat Gebrauch und beschloss am 19.11.2018 in seiner Vollversammlung die „Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot

des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 15.01.2019“ mit zeitlicher Ausweitung auf 24 Stunden täglich. In Kraft trat die geänderte AVV am 01.08.2019 (Beschlussvorlage „Sicherheit am Hauptbahnhof – Alkoholverbot ausweiten“, Antrag Nr. 14-20 / 04370 vom 08.08.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13217) und war bis 20.01.2021 gültig.

Obwohl sich die AVV - seit ihrem erstmaligen Inkrafttreten - positiv auf die Zahl der alkoholbedingten Straftaten auswirkte und zu einem signifikanten Rückgang der unter Alkoholeinfluss begangenen Taten führte, wurden dennoch im Jahr 2019 4,81 % aller geklärten Straftaten in München im Inneren Bereich des Hauptbahnhofs begangen (der innere Bereich entspricht einer Fläche von ca. 0,044 % der gesamten Fläche des Stadtgebiets). 49,45 % der geklärten Rohheitsdelikte erfolgten im Jahr 2019 im inneren Bereich des Hauptbahnhofs unter Alkoholeinfluss.

Aufgrund dieser Sachverhalte hat der Stadtrat in seiner Vollversammlung am 16.12.2020 die fortgesetzte Geltung der AVV für weitere zwei Jahre bis 20.01.2023 beschlossen. Zugleich entschied der Stadtrat, dass die weitere Wirksamkeit und die sozialen Auswirkungen der AVV während der zweijährigen Gültigkeitsdauer unter Einbeziehung der am Hauptbahnhof tätigen Akteur\*innen evaluiert werden.

Dem Stadtratsbeschluss entsprechend sollte die Evaluierung ergänzend zu der bereits im Gesundheitsausschuss am 21.11.2019 beschlossenen Untersuchung über die Situation von übermäßig oder krankhaft alkoholkonsumierenden Personen und Personengruppen erfolgen.

Aufgrund der Corona bedingten Ressourcenbindung war es dem Gesundheitsreferat (GSR) nicht möglich, die Studie bis 20.01.2023 durchzuführen. Die von der AVV betroffenen Einrichtungen, Behörden, Institutionen und Akteur\*innen am Hauptbahnhof wurden daher vom KVR auf dem Schriftweg zum Thema befragt.

Der Münchner Stadtrat hat in seiner Vollversammlung am 21.12.2022 die Fortführung der AVV bis 30.04.2024 beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08078).

Gleichzeitig wurde das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die bereits mit Stadtratsbeschluss vom 16.12.2020 geforderte Studie zur Wirksamkeit und zu den sozialen Auswirkungen des Alkoholkonsum- und -mitführverbots, örtlich begrenzt auf das Gebiet des Hauptbahnhofs, zum Zwecke der Evaluierung der AVV durchzuführen.

Nachdem die für die Studie erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € vom GSR noch für das Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt werden konnten, war es möglich, das Vergabeverfahren zu starten und im Juni 2023 den Auftrag für die Durchführung der Studie zu vergeben. Trotz der knapp bemessenen Zeitschiene konnte das Internationale Institut für Empirische Sozialökonomie gGmbH, kurz INIFES, dafür gewonnen werden, die Studie bis Ende November 2023 abzuwickeln. Diese kurze Zeitspanne war erforderlich, um die im Beschlusswesen geltenden Fristen für die Befassung des Stadtrats hinsichtlich der AVV im Kreisverwaltungsausschuss am 23.04.2024 einhalten zu können.

Wie in der Beschlussvorlage zur Vollversammlung am 20.12.2022 ebenfalls ausgeführt wurde, wurde als weitere flankierende Maßnahme im Jahr 2023 der Operative Runde Tisch Hauptbahnhof eingeführt.

Die Ergebnisse der Studie (siehe Punkt 3.2.1.) sowie des Operativen Runden Tisches Hauptbahnhof (siehe Punkt 3.2.2.) bilden hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit die Grundlage für die Evaluierung der bestehenden AVV. Zusammen mit den polizeilichen Erkenntnissen (siehe Punkt 2.) lässt sich das weitere Vorgehen bezüglich der AVV ableiten.

### 3. Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG

Zunächst ist Folgendes hervorzuheben:

Mit Art. 30 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) steht den Kommunen für bestimmte Örtlichkeiten - außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen - ein Instrument zur Verfügung, alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten entgegenzuwirken, um dadurch der zunehmenden Gewaltdelinquenz im Zusammenhang mit Alkoholkonsum Rechnung tragen zu können. Ob schließlich von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, steht im Ermessen der Kommune.

Infolgedessen ist zunächst zu klären, ob die gesetzlich normierten Voraussetzungen für den Erlass einer Alkoholverbotsverordnung nach Art. 30 LStVG grundsätzlich gegeben sind:

Der Erlass der Verordnung ist wegen dieser gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale nur auf hinreichend sicherer, von der Gemeinde darzulegender Tatsachengrundlage möglich. Insbesondere müssen die vorliegenden Erkenntnisse auf der Grundlage belastbarer Erhebungen die Annahme rechtfertigen, dass an den in der Verordnung bezeichneten Orten aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig, d.h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Aufgrund der Begründung des Gesetzesentwurfs zu Art. 30 LStVG vom 27.02.2013 (Drucksache 16/15831) gelten als belastbare Erhebungen neben den statistischen Erkenntnissen und aussagekräftigen Daten der örtlichen Polizei in Form der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) auch Erfahrungswerte der örtlichen Polizei.

Diese polizeilichen Erkenntnisse und Erfahrungswerte werden im Folgenden dargestellt.

#### 3.1. Erkenntnisse des Polizeipräsidiums München

##### Vorbemerkung zu den Auswertungsmodalitäten der PKS

Der Auswertungszeitraum umfasst die Jahre 2019 (vor Corona) und 2022 (Übergangsjahr nach Corona). Für das Jahr 2023 werden die Tendenzen der Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen des Hauptbahnhofs aufgezeigt. Detaillierte Deliktszahlen für das Jahr 2023 können nicht herangezogen werden, da die Veröffentlichung der Daten aus der PKS für das abgeschlossene Berichtsjahr 2023 unter dem Vorbehalt des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration steht. Mit der Freigabe der Daten ist voraussichtlich erst nach der Pressekonferenz durch Herrn Staatsminister Joachim Herrmann Mitte März zu rechnen und somit erst nach der Vorbereitung dieser Beschlussvorlage.

Bei der zugrunde liegenden Auswertung der PKS (vgl. Anlage 1) wird die Entwicklung der (alkoholisierten) Tatverdächtigen (TV) dargestellt. Diese verläuft im Wesentlichen analog der geklärten Fälle unter Beteiligung von alkoholisierten Tatverdächtigen.

(Anmerkung: Das Abstellen auf die TV hat den Vorteil, dass aussagekräftige Informationen zu der Lage am Hauptbahnhof vorliegen, ohne dem Vorbehaltsrecht des Innenministers auf Bekanntgabe der Fallzahlen zuwider zu handeln.)

Das Polizeipräsidium München hat im Vorfeld der Einführung der AVV im Jahr 2017 um den Hauptbahnhof drei Bereiche definiert, den südlichen, inneren und nördlichen Bereich (vgl. Anlage 1, Auswertungsbereich). Die Fallmeldungen der Bundespolizei sind bei der Auswertung der PKS des Polizeipräsidiums München nicht berücksichtigt.

#### Weitere Mitteilung des Polizeipräsidiums München im Schreiben vom 15.01.2024

„Mit der AVV wurde ein ergänzender rechtlicher Rahmen geschaffen, welcher, begleitet durch polizeiliche Schwerpunkteinsätze und gezielte Kontrollmaßnahmen, zu einem nachhaltigen Rückgang der Straftaten im Gesamtbereich Hauptbahnhof beiträgt. Die AVV ermöglicht polizeilich niederschwelliges Einschreiten und das Treffen präventiver Maßnahmen, wie z.B. von Platzverweisungen. Dies dient der Vermeidung von Aggressionsdelikten und Vermüllung.

Wenngleich die Entwicklung am Hauptbahnhof in den letzten Jahren ebenso durch auch künftig noch andauernde Baumaßnahmen beeinflusst wurde, ist die AVV ein **wesentlicher Baustein** zur Eindämmung von Ordnungsstörungen und in der Folge resultierende Straftaten.

Um den Karl-Stützel-Platz, den Alten Botanischen Garten wie auch den sog. „Norkauer Platz“ ist seit einiger Zeit ein gesteigertes Beschwerdeaufkommen festzustellen. Mittlerweile ist auch in der Auswertung der Straftaten in der PKS für den nördlichen Bereich des Hauptbahnhofs ein **starker Anstieg** feststellbar. Deshalb sollte neben der Fortführung der AVV eine Ausweitung des Geltungsbereichs **ernsthaft in Erwägung gezogen werden**.

Abschließend wird seitens des Polizeipräsidiums München die Weiterführung der AVV nach dem 30.04.2024 als wichtiger Sicherheitsbaustein für erforderlich gehalten und befürwortet. Der zeitliche ganztägige Rahmen sollte bei einer Folgeregelung beibehalten werden.“

Zu den verschiedenen Bereichen des Hauptbahnhofs teilt das Polizeipräsidium München Folgendes mit:

#### 3.1.1. Südlicher Bereich (kein Geltungsbereich der AVV)

		2019	2022	2023 (ggü. 2022)
<b>Straftaten insgesamt (ohne AufenthG)</b>	Fälle gesamt	2.900	1.826	+ von 5% bis 15 %
	TV	1.915	1.241	+/- 0
	TV alkoholisiert	356	228	+/- 0
	Alkoholisierungsquote	18,6 %	18,4 %	+ 0,9 %
<b>Rohheitsdelikte</b>	Fälle gesamt	519	484	+/- 0
	TV	455	396	+/- 0
	TV alkoholisiert	189	132	+ von 5% bis 15 %
	Alkoholisierungsquote	41,5 %	33,3 %	+ 3,6 %

Auf weitere Besonderheiten für den südlichen Bereich weist das Polizeipräsidium München nicht hin.

#### 3.1.2. Innerer Bereich (derzeitiger Geltungsbereich der AVV)

Der innere Bereich entspricht dem derzeitigen Geltungsbereich der AVV, wobei die AVV nicht in Gebäuden, auf den öffentlich zugänglichen Gleisanlagen der DB AG sowie auf den genehmigten Freischankflächen gilt. Die Auswertung des Polizeipräsidiums München bezieht sich allerdings auf diesen gesamten Bereich.

Eine wesentliche Rolle spielt hierbei, dass eine automatisierte Auswahl der Datensätze, bei denen der Tatort außerhalb des Hauptbahnhofgebäudes liegt, nicht möglich ist. Da aber innerhalb des Hauptbahnhofgebäudes originär nur die Bundespolizei zuständig ist, kann davon ausgegangen werden, dass die statistischen Zahlen überwiegend die Taten betreffen, die außerhalb des Hauptbahnhofgebäudes begangen wurden.

Seit dem Höchststand im Jahr 2016 ist die Deliktentwicklung im inneren Bereich des Hauptbahnhofs bis einschließlich 2022 kontinuierlich rückläufig. Mit Blickrichtung auf die Rohheitsdelikte unter Alkoholeinfluss ergibt sich ein vergleichbares Bild. Im inneren Bereich des Hauptbahnhofs ist die Anzahl alkoholisierter Tatverdächtiger ebenfalls rückläufig.

Im Berichtsjahr 2023 wurden im inneren Bereich stark ansteigende Straftaten insgesamt zur PKS gemeldet. Allerdings ist jedoch zu beachten, dass es im Bereich der Gesamtkriminalität zu Nachmeldungen gekommen ist.

		2019	2022	2023 (ggü. 2022)
<b>Straftaten insgesamt (ohne AufenthG)</b>	Fälle gesamt	2.921	1.900	+ von mehr als 50 %
	TV	1.889	1.516	+ von 15% bis 50 %
	TV alkoholisiert	322	184	+ von mehr als 50 %
	Alkoholisierungsquote	17,0 %	12,1 %	+ 2,5 %
<b>Rohheitsdelikte</b>	Fälle gesamt	231	184	+/- 0
	TV	203	148	+/- 0
	TV alkoholisiert	101	61	+/- 0
	Alkoholisierungsquote	49,8 %	41,2 %	- 1,7 %

### 3.1.3. Nördlicher Bereich (kein Geltungsbereich der AVV)

Der von der Polizei ausgewertete nördliche Bereich umfasst das Gebiet zwischen Seidlstraße, Karlstraße, Ottostraße, Prielmayerstraße und Arnulfstraße. Im nördlichen Bereich des Hauptbahnhofs, welcher auch den Alten Botanischen Garten umfasst, wurde im Berichtsjahr 2022 ein starker Anstieg der Deliktzahlen festgestellt, die Rohheitsdelikte weisen dabei auch langfristig eine erhebliche Steigerung auf.

		2019	2022	2023 (ggü. 2022)
<b>Straftaten insgesamt (ohne AufenthG)</b>	Fälle gesamt	813	1.284	+ von mehr als 50 %
	TV	617	811	+ von 15% bis 50 %
	TV alkoholisiert	112	183	+ von 15% bis 50 %
	Alkoholisierungsquote	18,2 %	22,6 %	- 2,4 %
<b>Rohheitsdelikte</b>	Fälle gesamt	93	285	+ von 15% bis 50 %
	TV	87	233	+ von 5% bis 15 %
	TV alkoholisiert	43	88	+ von 5% bis 15 %
	Alkoholisierungsquote	49,4 %	37,8 %	- 2,1 %

### 3.1.4. Stadtgebiet München

		2019	2022	2023 (ggü. 2022)
<b>Straftaten insgesamt (ohne AufenthG)</b>	Fälle gesamt	85.880	80.527	+ von 5% bis 15 %
	TV	39.800	36.909	+ von 5% bis 15 %
	TV alkoholisiert	6.271	5.165	+ von 5% bis 15 %
	Alkoholisierungsquote	15,8 %	14,0 %	+ 0,2 %
<b>Rohheitsdelikte</b>	Fälle gesamt	12.684	14.348	+ von 5% bis 15 %
	TV	10.465	11.070	+ von 5% bis 15 %
	TV alkoholisiert	3.205	2.879	+ von 5% bis 15 %
	Alkoholisierungsquote	30,6 %	26,0 %	- 0,6 %

### 3.2. Erkenntnisse der Bundespolizei

Mit Schreiben vom 11.12.2023 teilt die Bundespolizeidirektion München mit, dass Folgendes zu beachten sei:

Der Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereiches der AVV (Anmerkung: AVV gilt nicht innerhalb des Hauptbahnhofgebäudes sowie auf den Gleisanlagen der DB AG). Die statistischen Zahlen der Bundespolizei sind nicht für die Veröffentlichung bestimmt.

Die Bundespolizeidirektion befürwortet des Weiteren eine Weiterführung der AVV über den 30.04.2024 hinaus:

„Vor Geltung der AVV entstanden häufig alkoholbedingte Gefahrenlagen im unmittelbaren Umfeld des Hauptbahnhofs, die sich dann im bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereich in Form von Gewaltdelikten verwirklicht haben. Aufgrund der wahrnehmbaren Verringerung der benannten Gefahrenlagen im Umfeld des Hauptbahnhofs lässt sich ein Erfolg der AVV vermuten.“

Auch der derzeitige örtliche Geltungsbereich ist aus bundespolizeilicher Sicht zielführend. Ob eine Ausdehnung z. B. auf den Alten Botanischen Garten einsatztaktisch sinnvoll ist, sollte die dort zuständige Landespolizei beurteilen. Es wird vorgeschlagen, den zeitlichen Geltungsbereich auf zwei Jahre mit einer anschließenden Evaluierung zu erweitern.“

### 3.3. Zwischenfazit

Damit beurteilt werden kann, ob die Tatbestandsmerkmale nach Art. 30 LStVG gegeben sind, müssen im örtlichen Geltungsbereich einer Verordnung folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Anteil der alkoholbedingten Taten muss besonders hoch sein,
- so dass die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt ist.
- Die Rechtsverletzungen, die unter Alkoholeinfluss begangen wurden, müssen regelmäßig, d.h. mit einer gewissen Häufigkeit, vorkommen.

Gerade die sog. Rohheitsdelikte (Gewalt-, Raub- und Freiheitsdelikte) beeinträchtigen die öffentliche Sicherheit, da durch diese Delikte die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter des Einzelnen (Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Eigentum) in besonderem Maße betroffen sind. Daher wird bei der Beurteilung, ob die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 30 LStVG gegeben sind, insbesondere auf die Rohheitsdelikte abgestellt.

Bezugnehmend auf die Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 30 LStVG vom 27.02.2013, S. 4 (Drucksache 16/15831) wird dabei der Vergleich zu den übrigen Teilen des Gemeindegebiets hergestellt.

Wie die Ausführungen des Polizeipräsidiums zeigen, ist in den letzten Jahren in allen drei Bereichen des Hauptbahnhofviertels (dem südlichen, inneren und nördlichen Bereich) im Vergleich zum Stadtgebiet München die Zahl der Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss besonders hoch.

Das gesamte Stadtgebiet München hat eine Fläche von 310,7 Quadratkilometern bzw. 310.706.398 Quadratmetern, die ausgewerteten Bereiche des Hauptbahnhofs dagegen nehmen nur eine geringe Fläche des Stadtgebiets ein. Der innere Bereich misst eine Fläche von ca. 136.711 Quadratmeter, der nördliche Bereich ca. 277.435 Quadratmeter und der südliche Bereich ca. 243.793 Quadratmeter.

	<b>Zahl der TV unter Alkoholeinfluss im Jahr 2022</b>	<b>im Verhältnis zum Stadtgebiet</b>	<b>Fläche im Verhältnis zum Stadtgebiet</b>
Südlicher Bereich	132	4,5 %	0,08 %
Innerer Bereich	61	2,1 %	0,04 %
Nördlicher Bereich	88	3,1 %	0,09 %

Die Gefahr, im Bereich des Hauptbahnhofs Opfer eines Rohheitsdelikts zu werden, ist somit im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet um ein Vielfaches höher.

Aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse der letzten Jahre (Auswertungen der PKS) ist feststellbar, dass es im südlichen, inneren und nördlichen Bereich fortlaufend und nicht nur vorübergehend (und somit regelmäßig) aufgrund des übermäßigen Alkoholkonsums zu Rechtsgutverletzungen kommt.

Entwicklungen, die darauf hindeuten würden, dass es in Zukunft zu einer vollständigen Verlagerung des alkoholbedingten Gewaltschwerpunktes aus dem Bereich des Hauptbahnhofviertels hinaus in andere Gebiete kommt, sind derzeit nicht ersichtlich.

Neben dem Hauptbahnhof sind in München aktuell keine weiteren Örtlichkeiten bekannt, die als Brennpunkte für alkoholbedingte Straftaten gelten könnten. Mögliche Plätze und Orte, an denen sich Sicherheitsstörungen entwickeln können, unterliegen einer ständigen Beobachtung und Behandlung in den S.A.M.I.-Sitzungen. Bei S.A.M.I. handelt es sich um das Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchner Institutionen. Ziel des Bündnisses ist es, durch gemeinsames und koordiniertes Handeln der zuständigen Behörden den hohen Sicherheitsstandard in der Landeshauptstadt München zu erhalten und auszubauen sowie durch aktive Präventionsarbeit das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, um so einen wichtigen Beitrag zur Münchner Lebensqualität zu leisten. Dem Teilnehmerkreis gehören neben den verschiedenen Referaten der Landeshauptstadt München das Polizeipräsidium München an, wobei dem Anlass entsprechend weitere Teilnehmende hinzugezogen werden.

Das Gremium trifft sich in der Regel viermal jährlich. Bei den Örtlichkeiten, die in diesem Rahmen betrachtet werden, handelt es sich beispielsweise um den Karlsplatz, Sendlinger-Tor-Platz, Herzog-Wilhelm-Park, Orleansplatz oder Gärtnerplatz.

Keine dieser Örtlichkeiten ist bislang wegen einer hohen Zahl an regelmäßig begangenen alkoholbedingten Straftaten aufgefallen. Entsprechendes Zahlenmaterial, um einen Vergleich zwischen den drei Bereichen des Hauptbahnhofs und einer vergleichsweise stark frequentierten Örtlichkeit in München herstellen zu können, ist somit nicht vorhanden.

In der Tendenz für 2023 bleibt die Zahl der alkoholisierten TV auf dem gleichen Niveau wie 2022. Die Zahl der alkoholisierten TV verläuft im Wesentlichen analog der geklärten Fälle unter Beteiligung alkoholisierter TV. Es ist somit feststellbar, dass sich auch 2023 die alkoholbedingten Straftaten auf einem hohen Stand befinden und es sich bei allen drei Bereichen des Hauptbahnhofs weiterhin um eine belastete Örtlichkeit handelt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl im südlichen, im inneren als auch im nördlichen Bereich die gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale des Art. 30 LStVG erfüllt sind (wenn auch die nachfolgende Abwägung ergibt, dass vom Erlass einer AVV für den südlichen und nördlichen Bereich abgesehen werden kann).

## **4. Abwägung**

### **4.1. Ermessen**

Es steht im Ermessen der Landeshauptstadt München, beruhend auf Art. 30 LStVG ein Alkoholverbot sowie ein Verbot des Mitsichführens von alkoholischen Getränken für den südlichen, inneren sowie nördlichen Bereich des Hauptbahnhofs zu erlassen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit in den Städten und Gemeinden das Leben der Menschen grundlegend berührt und einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung darstellt. Es ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen, vor Kriminalität geschützt zu werden und frei von der Furcht vor Straftaten und Unsicherheitsgefühlen zu leben.

Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, die wechselseitigen Positionen der verschiedenen Nutzergruppen sowie der am Hauptbahnhof tätigen Akteur\*innen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Ausgleich zu bringen.

### **4.2. Verhältnismäßigkeit**

Zweck einer AVV ist es ausweislich der Gesetzesbegründung zu Art. 30 LStVG, problematische Auswirkungen von übermäßigem Alkoholkonsum in einem bestimmten Bereich effektiv zu bekämpfen, damit alkoholbedingte Sicherheitsstörungen (z. B. gefährliche und schwere Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Straßenkriminalität) erst gar nicht entstehen. Dies gilt auch für weitere Begleiterscheinungen wie Wegwerfen von Müll, Urinieren in der Öffentlichkeit und Belästigung von Anwohner\*innen, Passant\*innen, Erwerbstätigen, Fahrgästen und Tourist\*innen.

Zur weiteren Bewertung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit einer AVV werden die Ergebnisse der Studie zur Wirksamkeit und zu den sozialen Auswirkungen des Alkoholkonsum- und -mitführverbots sowie die Ergebnisse des Operativen Runden Tisches Hauptbahnhof herangezogen.

#### 4.2.1. Studie zur Wirksamkeit und zu den sozialen Auswirkungen des Alkoholkonsum- und -mitführverbots

Aufgrund der knappen zeitlichen Ressourcen für die Bearbeitung der Studie sowie den erschwerenden Zugängen zu einem Teil der Zielgruppen legte das Institut „INIFES“ das Studien- bzw. Erhebungsdesign qualitativ auf Basis von Experteninterviews an.

Folgende drei Akteursgruppen wurden befragt:

- Sicherheit (Polizeipräsidium München, Bundespolizeidirektion München, Kommunaler Außendienst der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat – Sicherheit und Ordnung)
- Wohlfahrt (Örtlich tätige Sozialbehörden und Wohlfahrtsträger: Sozialreferat, Gesundheitsreferat, Bahnhofsmision, Korbiniansküche, Begegnungszentrum D3, Teestube „Komm“, Abtei St. Bonifaz, Condrops e.V.)
- Gewerbe (DEHOGA Bayern e.V., Stadtteilverein Südliches Bahnhofsviertel e.V.)

Die Gruppen der Anwohner\*innen, Reisenden / Pendler\*innen und der Alkohol konsumierenden Personen konnten mittelbar über die Befragung der vorgenannte Akteur\*innen sowie durch drei Beobachtungen in die Studie integriert werden.

Die Gruppe der Alkoholkonsumierenden stellte bei der Entwicklung des Erhebungsdesigns die größte Herausforderung dar, da nach Angaben von INIFES insbesondere

- die Proband\*innen für die Interviewer\*innen nicht immer erkennbar seien,
- diese kaum zur Mitwirkung bereit seien,
- das Sicherheitsrisiko für die Interviewer\*innen berücksichtigt werden müsse.

Im Wesentlichen lässt sich feststellen, dass die befragten Gruppen die Wirksamkeit und die sozialen Auswirkungen der AVV diametral unterschiedlich bewerten. Die Studie brachte diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse hervor; die jeweiligen Standpunkte sind bereits aus früheren, schriftlichen (von der Verwaltung durchgeführten) Befragungen bekannt.

Die Standpunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Wohlfahrt:
  - befürchtet bei Erlass einer AVV eine Verdrängung und eine Stigmatisierung der Alkoholkonsumierenden
  - wünscht mehr Aufenthaltsräume für die besonderen Personengruppen, mehr Streetwork und mehr nachhaltige Lösungen
  - AVV führt zu Verdrängung und erschwert damit die aufsuchende Arbeit
  - AVV führt zur Verschiebung der Probleme (Bahnhof ordentlich, Probleme in anderen Straßen/Wohnvierteln)
- Sicherheit:
  - AVV stärkt subjektives Sicherheitsgefühl
  - Im Falle einer Aufhebung der AVV wäre in Folge die Rückkehr zu den Zuständen vor dem erstmaligen Inkrafttreten der AVV im Jahr 2016 zu erwarten.

- Gewerbe:
  - AVV sorgt für besseres Erscheinungsbild der Stadt
  - mehr Sicherheit für Arbeitnehmende, Tourist\*innen, Pendler\*innen und allen weiteren Nutzergruppen

INIFES gibt in der Studie folgende Handlungsempfehlungen ab:

Handlungsempfehlung zur Fortführung der AVV:

Aus Sicht der Gruppen Sicherheit und Gewerbe ist die Fortführung der AVV wünschenswert, seitens der Wohlfahrt wird die Fortführung nicht als zwingend notwendig erachtet.

Handlungsempfehlung zur räumlichen Ausweitung der AVV:

Die drei Gruppen stehen (aus unterschiedlichen Gründen) einer räumlichen Ausweitung der AVV kritisch gegenüber.

Handlungsempfehlung zum achtsameren Umgang mit Randgruppen

- Wunsch nach ‚urbaner Kompetenz‘ seitens der Bevölkerung für betroffene Personengruppe
- Keine Ungleichbehandlung bei Durchsetzung der AVV
- Steigender Bedarf an sozialer Betreuungsinfrastruktur erkennbar

Handlungsempfehlungen zu Anforderungen / Verbesserungsvorschlägen an die AVV

- Mehr Öffentlichkeitsarbeit und bessere Kennzeichnung des AVV-Geltungsbereiches
- Stärkere Präsenz von Sicherheitspersonal

Aus der Studie gehen keine weiteren, abschließenden Bewertungen hervor. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Studie weder einer Fortführung bzw. dem Auslaufen der AVV noch einer Ausweitung der AVV entgegensteht.

#### **4.2.2. Operative Runde Tische Hauptbahnhof (ORT HBF)**

Um langfristig zielgenauer die Problematik im Umgriff des Hauptbahnhofs anzugehen, wurde im Jahr 2023 vom Kreisverwaltungsreferat ein sogenannter „Operativer Runder Tisch Hauptbahnhof (ORT HBF)“ eingerichtet, der im Jahr 2023 drei Mal getagt hat. Diese Initiative des Kreisverwaltungsreferats geht zurück auf den Abstimmungstermin zum Bahnhofsviertel von Die Grünen/Rosa Liste und SPD/Volt am 19.04.2023, in dem die verschiedenen Anträge aus der Sitzungsvorlage des Sozialreferats zum Bahnhofsviertel mit den beteiligten Referaten und im Viertel tätigen Akteur\*innen besprochen wurden. Auch im Beschluss des Stadtrats vom 21.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08078) anlässlich der Verlängerung der Alkoholverbotsverordnung am Hauptbahnhof war die Einrichtung dieses Gremiums durch das KVR zur Vernetzung aller am Hauptbahnhof tätigen Akteur\*innen zur künftig besseren Abstimmung der Maßnahmen aller Beteiligten bereits vorgesehen. Die Ergebnisse des ORT HBF und die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen werden dem Gemeinsamen Ausschuss am 02.07.2024 vorgestellt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12162).

Bei den Teilnehmer\*innen des ORT HBF wurde das Thema „Alkoholverbotsverordnung“ kontrovers diskutiert. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass Uneinigkeit darüber besteht, ob die AVV fortgeführt bzw. auch auf den ABG ausgeweitet werden soll. Die jeweiligen Argumente spiegeln sich in der Studie zur Wirksamkeit und den sozialen Auswirkungen einer AVV wider (vgl. Punkt 3.2.1.).

### 4.3. Bewertung nach den Gesichtspunkten der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit

Vorrangige Aufgabe der Sicherheitsbehörde ist es, mit geeigneten Maßnahmen die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Für den Hauptbahnhof bedeutet dies, dass die Stadt München in erster Linie das objektive und subjektive Sicherheitsgefühl aller Personen berücksichtigen muss, die sich am Hauptbahnhof aufhalten (müssen). Dabei hat sich die AVV im inneren Bereich als wirksames Mittel erwiesen, die alkoholbedingten Straftaten zu reduzieren.

Es ist zwar nicht auszuschließen, dass der Rückgang der alkoholbedingten Deliktzahlen im Geltungsbereich der derzeit bestehenden AVV auf die Baustelle am Hauptbahnhof zurückzuführen ist. Gerade mit dem Abriss des „Schwammerls“ im September 2019, einem beliebten Treffpunkt der sog. Stammsteher\*innen, wurden die Aufenthaltsbereiche der relevanten Personengruppen eingeschränkt und die verbliebenen Bereiche unattraktiver.

Ebenso ist nicht auszuschließen, dass mit dem Einsatz des KAD mit der verstärkten Kontrolltätigkeit im Bereich des Hauptbahnhofs der Rückgang der Fallzahlen verbunden war (der KAD ist seit 02.07.2018 am Hauptbahnhof operativ tätig).

Jedoch ist nach Auskunft der Polizei die Zahl der alkoholbedingten Straftaten seit Bestehen der AVV im Jahr 2017 kontinuierlich rückläufig, was durchaus auf die Wirksamkeit der AVV schließen lässt.

Auch aus der Studie von INIFES geht in Bezug auf die Wirksamkeit der AVV keine eindeutige Aussage hervor. Allerdings wurde in dem Forschungsprojekt „Sicherheit in Bahnhofsvierteln – SiBa“ der Eberhard Karls Universität Tübingen unter der Leitung von Frau Professorin Rita Haverkamp der Erlass einer AVV als mögliches Mittel betrachtet, alkoholbedingten Problemen im Bahnhofsviertel zu begegnen.

Der südliche, nördliche und innere Bereich des Hauptbahnhofs sind diesbezüglich wegen der unterschiedlichen örtlichen Besonderheiten differenziert zu betrachten:

#### 4.3.1. Südlicher Bereich

Im südlichen Bahnhofsviertel arbeiten zwar 20.000 Menschen, aber nur 4.500 wohnen hier. Die zahlreichen Läden werden von Händler\*innen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen geführt. Hier findet man Obst, Gemüse, Technik, Schmuck und Bekleidung, Table-Dance-Bars, Spielhallen und Wettbüros (vgl. Konzeptstudie Südliches Bahnhofsviertel - Strategien für die räumliche Entwicklung, Referat für Stadtplanung und Bauordnung). Der Konsum von Alkohol findet aufgrund der gewerblichen Nutzung überwiegend in den Bars und Lokalen statt, weniger im öffentlichen Raum.

Hinsichtlich alkoholbedingter Störungen verfügen die Sicherheitsbehörden für den südlichen Bereich über keine, mit dem inneren und nördlichen Bereich vergleichbaren Erkenntnisse. Obwohl die Zahl der alkoholisierten Tatverdächtigen im südlichen Bereich am höchsten ist (im Vergleich zum nördlichen und inneren Bereich), liegen dem KVR wegen alkoholbedingter Störungen keine Beschwerden vor. Ebenso stand der Erlass einer AVV für den südlichen Bereich im Rahmen der ORT HBF zu keinem Zeitpunkt zur Diskussion.

Aus den genannten Gründen haben sich sowohl in der Vergangenheit als auch aktuell Überlegungen hinsichtlich des Erlasses einer AVV für den südlichen Bereich erübrigt.

In der Vergangenheit ist der südliche Bereich vielmehr aufgrund von Prostitutionsanbahnung und als Gelegenheitsarbeitsmarkt für arbeitssuchende Menschen (die zum Teil über keine legalen Zugangsberechtigungen zum Arbeitsmarkt verfügen) aufgefallen. Bezüglich der Angebote und Maßnahmen für diese besonderen Personengruppen wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 07328 für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss und den Sozialausschuss in der gemeinsamen Sitzung vom 06.12.2022 verwiesen.

Des Weiteren unterliegt der südliche Bereich - ebenso wie die anderen Bereiche des Hauptbahnhofs - einer ständigen Beobachtung. Ggf. erforderliche (sicherheitsrechtliche) Maßnahmen aufgrund alkoholbedingter Störungen werden bei Bedarf umgehend eingeleitet.

#### **4.3.2. Nördlicher Bereich**

Nach Mitteilung der Polizei sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im nördlichen Bereich ansteigende Fallzahlen zu verzeichnen. Insbesondere der Alte Botanische Garten (ABG) als auch der Karl-Stützel-Platz stehen dabei im Fokus der polizeilichen Ermittlungen. Die Rohheitsdelikte weisen einen Anstieg von mehr als 15 % auf (vgl. 2.1.3.). Da aber eine Alkoholverbotsverordnung nur nachrangig zum Einsatz kommt, sind zunächst mildere Mittel zu erproben.

Bereits im Rahmen der letzten Beschlussfassung am 20.12.2022 deutete sich an, dass die polizeilichen Zahlen der alkoholbedingten Delikte insbesondere in den Bereichen Alter Botanischer Garten (ABG) sowie am Karl-Stützel-Platz eine steigende Tendenz aufweisen. Es war angedacht, dass die Erkenntnisse aus den ORT HBF auch als Grundlage zur Verbesserung der Lage im nördlichen Bereich herangezogen werden können.

Zu den Ergebnissen aus dem ORT HBF wird auf die Beschlussvorlage für den gemeinsamen Ausschuss verwiesen. Auch in der Studie von INIFES wird eine AVV im nördlichen Bereich von den Befragten kritisch gesehen. Gleichwohl fordert das Polizeipräsidium München eine Ausweitung der AVV auf den nördlichen Bereich.

Wie auch der Rathaus Umschau vom 22.08.2023, Ausgabe 159, zu entnehmen ist, ist der ABG sowie der angrenzende Karl-Stützel-Platz unabhängig von den Ergebnissen aus dem ORT HBF seit geraumer Zeit ein gemeinsamer polizeilicher wie städtischer Tätigkeitsschwerpunkt im innerstädtischen Bereich. Durch die zuständige Polizeiinspektion 12 werden im ABG und der Umgebung regelmäßige Schwerpunktkontrollen durchgeführt, darüber hinaus wird der ABG im Rahmen der normalen Streifentätigkeit täglich mehrfach bestreift. Auch im Rahmen von Konzeptinsätzen des zuständigen regionalen Abschnitts Mitte, durch Kräfte der Einsatzhundertschaften, aber auch fachspezifisch, beispielsweise im Hinblick auf Rauschgiftdelikte wird der ABG und die Umgebung in Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen einbezogen. Von Seiten der Stadt München wird in dem Bereich der KAD eingesetzt, der hier seit März 2023 insbesondere zu den schulisch relevanten Zeiten präsent ist (das Luisengymnasium grenzt an den ABG an). Der Kontrolldruck ist insgesamt sehr hoch.

Darüber hinaus fand am 19.04.2023 der Runde Tisch des Referates für Bildung und Sport, Abteilung Gymnasien statt, der sich mit der Thematik der Sicherheit der Schüler\*innen am städtischen Luisengymnasium beschäftigte.

In dem ca. 30-köpfigen Gremium, welches aus Beteiligten von verschiedenen Stellen der Stadtverwaltung (Referat für Bildung und Sport, Baureferat, Sozialreferat, Allparteiliches Konfliktmanagement (AKIM), Planungsreferat und Kreisverwaltungsreferat (Allgemeine Gefahrenabwehr und KAD)), der Polizei, des Bezirksausschusses und anderer Stellen (Schulleitung Luisengymnasium, Caritas, Evangelisches Hilfswerk, Kreisjugendring, Condrobs e.V. etc.) bestand, wurden entsprechende Lösungsansätze wie die Umgestaltung des Karl-Stützel-Platzes ausgearbeitet.

Ferner hat das Kreisverwaltungsreferat die Möglichkeit, mit sicherheitsrechtlichen Maßnahmen (wie z.B. Betretungsverboten, Kontaktverboten etc.) gegen einzelne Störer\*innen vorzugehen. In Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium München werden auch zukünftig Maßnahmen gegen konkret auffällige Personen geprüft und entsprechend erlassen.

Mit verschiedenen baulichen Maßnahmen stehen ebenfalls geeignete Mittel zur Verbesserung der Sicherheitslage und der Aufenthaltsqualität im ABG sowie am Karl-Stützel-Platz zur Verfügung. Diese unterliegen einer dauerhaften Beobachtung bzw. wurden und werden laufend durchgeführt (z. B. Auslichten der Büsche, bessere Ausleuchtung, teilweise Entfernen der Bänke, etc.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine AVV für den nördlichen Bereich zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht zwingend erforderlich ist, da zunächst abzuwarten ist, welche Wirkung die Polizeipräsenz, die Präsenz der Mitarbeiter\*innen des KAD sowie die weiteren, oben beschriebenen Maßnahmen auf die Zahl der alkoholbedingten Straftaten hat.

Überdies gibt es für den ABG bereits über die Grünanlagensatzung der Stadt München eine Regelung zum Alkoholkonsum. Danach ist der Alkoholgenuss in städtischen Grünanlagen verboten, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden. Schon aus diesem Grund ist die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Reglementierung über ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot fraglich.

Außerdem liegt das Begegnungszentrum D3 im nördlichen Bereich; ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot in diesem Bereich könnte dem Sinn und Zweck des Begegnungszentrums entgegenstehen.

#### 4.3.3. Innerer Bereich

Der innere Bereich des Hauptbahnhofs ist geprägt von den Umbauarbeiten mit den entsprechenden Baustelleneinrichtungen. Die Baustelle wird noch Jahre andauern. Trotz der baustellenbedingten, eingeschränkten Aufenthaltsqualität befindet sich die Zahl der alkoholisierten Tatverdächtigen im inneren Bereich auf einem hohen Niveau (vgl. 2.1.2.). Gerade bei den Rohheitsdelikten fällt auf, dass die Alkoholisierungsquote im inneren Bereich im Vergleich sowohl zu den übrigen Bereichen als auch stadtweit am höchsten ist.

	<b>Alkoholisierungsquote bei den Rohheitsdelikten im Jahr 2023</b>
<b>Innerer Bereich</b>	39,5 %
<b>Nördlicher Bereich</b>	35,7 %
<b>Südlicher Bereich</b>	36,9 %
<b>Stadtweit</b>	25,4 %

Wie bereits ausgeführt wurde, ist die Gefahr, im inneren Bereich Opfer einer alkoholbedingten Straftat zu werden, um ein Vielfaches höher als im restlichen Stadtgebiet (vgl. 2.3.).

Gleichfalls kann festgestellt werden, dass sich die AVV im inneren Bereich des Hauptbahnhofs als geeignete Maßnahme erwiesen hat, die alkoholbedingten Straftaten zu reduzieren. Hinzu kommt, dass die derzeitigen ständig variierenden Baumaßnahmen am Hauptbahnhof mit den entsprechenden Baustelleneinrichtungen es nicht erlauben, andere (mildere) Mittel zum Einsatz zu bringen (zum Beispiel bessere Ausleuchtung, Aufstellen von Absperrungen oder Verbesserung der Aufenthaltsqualität für bestimmte Personengruppen), die geeignet sein können, den alkoholbedingten Störungen entgegenzuwirken.

Bei der AVV handelt es sich auch um das verhältnismäßige Mittel im engeren Sinn. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Verordnung verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Zwischen dem Nachteil des Einzelnen und dem Nutzen für die Allgemeinheit darf kein Missverhältnis bestehen. Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass die AVV nicht gegen das Übermaßverbot verstößt, angemessen und verhältnismäßig ist.

Eine Alkoholverbotsverordnung stellt zwar einen Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit dar. Vom Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG ist auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Verzehr auf öffentlichen Flächen umfasst. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz.

Beachtung findet dabei das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (bzw. Art. 101 BV). Jeder Mensch hat das Recht darauf, dass sein Körper und sein Geist vom Staat nicht verletzt, sondern geschützt wird.

Mehr als 450.000 Menschen nutzen jeden Tag den inneren Bereich des Hauptbahnhofs. Er ist der zentrale Verkehrsknoten für Pendler\*innen sowie Anwohner\*innen, der berufliche Lebensmittelpunkt für Gewerbetreibende und Arbeitnehmende.

Gleichzeitig bestimmt er den ersten und letzten Eindruck, den Reisende und Gäste aus aller Welt von der bayerischen Landeshauptstadt vermittelt bekommen.

Alle Personen aus den genannten Gruppen einschließlich der sozial benachteiligten Menschen können sich darauf berufen, den öffentlichen Raum im inneren Bereich des Hauptbahnhofs gleichermaßen ohne Einschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit nutzen zu können und dass die Sicherheitsbehörde zum Schutz der Unversehrtheit des Lebens und der Gesundheit die geeigneten Maßnahmen ergreift.

Durch alkoholbedingte Rohheits- und Gewaltdelikte sind die Leben und die Gesundheit aller Personen gefährdet, die sich am Hauptbahnhof aufhalten, sei es, dass die Personen Opfer eines Rohheits- oder Gewaltdelikts oder Zeug\*in hiervon werden. In letzterem Fall muss damit gerechnet werden, dass die anfangs unbeteiligte Person in das Geschehen hineingezogen wird oder helfend eingreift und sich somit selbst in Gefahr bringt.

Mit Hilfe eines Alkoholkonsum- und -mitführverbots können alkoholbedingte Rohheits- und Gewaltdelikte reduziert werden. Dies wiederum trägt zum Schutz der Personen bei, die sich am Hauptbahnhof aufhalten und sich oftmals dort aufhalten müssen, sei es zum Beispiel aus beruflichen Gründen oder zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Zu berücksichtigen ist, dass das Alkoholverbot im Wesentlichen örtlich auf den Bahnhofvorplatz, die Bayerstraße und die Arnulfstraße begrenzt ist und somit nur auf einem kleinen Teil des Stadtgebiets gilt.

Es ist ohne große Einschränkung möglich, den Alkohol außerhalb der AVV zu konsumieren. Auch dem Transport von Alkohol zu Örtlichkeiten auf Flächen außerhalb des Alkoholverbot-Bereiches steht eine AVV nicht entgegen. Insofern erfährt auch das vielzitierte Feierabendbier keine Einschränkung.

Alkoholbedingte Ausfall- und Folgeerscheinungen sind nicht hinnehmbare Verhaltensweisen, die es zum Schutz der Anwohner\*innen, Passanten\*innen, Erwerbstätigen, Fahrgäste und Tourist\*innen zu verhindern gilt. Der friedliche Aufenthalt von benachteiligten Personengruppen soll weiter am Hauptbahnhof möglich bleiben.

Die Fortführung der AVV ist somit erforderlich, um den alkoholbedingten Straftaten wirkungsvoll entgegenzutreten zu können, damit die Unversehrtheit und die Gesundheit aller Personen geschützt werden können, die sich im Bereich des Hauptbahnhofs aufhalten (müssen).

Oftmals wird eingewendet, der Alkoholkonsum auf genehmigten Freischankflächen und öffentlichen Gaststätten wäre scheinbar schützenswerter als der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum. Insofern sei der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG (Art. 118 Abs. BV) verletzt. Dem ist entgegenzuhalten, dass gastronomische Betriebe weitergehenden rechtlichen Reglementierungen unterworfen sind. So ist zum Beispiel die Verabreichung alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene oder die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche entsprechend dem Jugendschutzrecht verboten. Durch den Wirt oder das Gaststättenpersonal erfolgt eine gewisse Kontrolle des Alkoholausschanks. Diese wird auch insofern sichergestellt, dass dem Wirt die Gaststättenerlaubnis widerrufen oder untersagt werden kann, wenn dieser einem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet.

Den Alkoholverzehr auf öffentlichen Flächen mit einem Alkoholkonsum- und -mitführverbot zu begegnen, ist wegen der dort fehlenden Kontrollmechanismen und gaststättenrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten vertretbar und geboten und widerspricht somit nicht dem Gleichheitsgrundsatz.

#### 4.3.4. Bewertung der verschiedenen Argumente aus der Studie und dem ORT HBF

Im Rahmen der Studie äußerten insbesondere die Befragten aus der Gruppe der Wohlfahrt Bedenken zur Fortführung der AVV. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf einer möglichen Verdrängung und Ausgrenzung von alkoholkranken und sozial schwachen Menschen, wodurch Hilfsangebote schlechter greifen und Randgruppen immer weniger als Teil der Gesellschaft angesehen werden würden. Des Weiteren sind einige der Befragten aus der Gruppe der Wohlfahrt der Meinung, dass bei den Kontrollen wegen der Verstöße gegen die AVV Unterschiede gemacht werden und der KAD ausschließlich zur Durchsetzung der AVV eingeführt wurde.

Die Teilnehmer\*innen des ORT HBF hatten im Nachgang die Möglichkeit, sich schriftlich zu den besprochenen Themenkomplexen zu äußern.

Das **Gesundheitsreferat** äußerte sich zu der derzeit bestehenden AVV. Die Themen Verdrängung und Probleme bei der aufsuchenden sozialen Arbeit standen auch hier im Vordergrund:

„Die Alkoholverbotsverordnung hat neben anderen Faktoren zu einer Verdrängung suchtkrankender Menschen aus der näheren Umgebung des Hauptbahnhofs beigetragen. Gab es früher Treffpunkte vor dem Haupteingang des Bahnhofs oder im westlichen Teil der Schützenstraße, bewegt sich ein Teil der Menschen nun einzeln oder in kleinen Gruppen im südlichen Bahnhofsviertel im Bereich Schillerstraße, Schwanthalerstraße und Landwehrstraße.“

Ein anderer Teil hält sich im Alten Botanischen Garten, am Karl-Stützel-Platz, am Sendlinger-Tor-Platz und im Nußbaumpark auf. Auch das Gelände des LMU Klinikums Innenstadt wird mittlerweile aufgesucht.

Die Arbeit von Streetwork der Suchtberatung des Gesundheitsreferats hat sich dadurch deutlich erschwert. Zum einen muss mehr Zeit für das Aufsuchen der verschiedenen Treffpunkte aufgebracht werden. Zum anderen nimmt die Klientel von Streetwork einen Vertreibungsdruck wahr und fühlt sich im öffentlichen Raum zunehmend unerwünscht. Diese Empfindungen behindern die Bemühungen von Streetwork und anderen sozialen Diensten, das Vertrauen der Klientel zu gewinnen und auf ihr soziales Verhalten sowie ihre individuelle Perspektive positiven Einfluss zu nehmen.

Eine Fortführung der AVV im jetzigen Umfang wird durch das Gesundheitsreferat daher nicht befürwortet. Die Verdrängung suchtkranker Menschen an die genannten Orte verursacht dort dieselben oder sogar größere Probleme, weil Plätze und Grünanlagen in der Innenstadt wichtige Begegnungsorte für viele Bevölkerungsgruppen sind, die erhalten bleiben müssen. Die AVV war in ihrer ersten Fassung auf die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr beschränkt. Eine schrittweise Rückführung zunächst auf diese Geltungszeit könnte einen Kompromiss darstellen, die Zahl der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten weiterhin reduziert zu halten und gleichzeitig den Hauptbahnhof zumindest tagsüber wieder für suchtkranke Personen zugänglich zu machen. Damit würde die Erreichbarkeit für soziale Maßnahmen wieder erhöht und die Belastung der Ausweichorte reduziert.“

Hierzu nimmt die Sicherheitsbehörde wie folgt Stellung:

#### Verdrängung

Ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot bringt zwangsläufig Ausweichbewegungen der Betroffenen mit sich. Allerdings findet zu keinem Zeitpunkt eine „Eins-zu-eins-Verdrängung“ statt. Das heißt, es gibt einzelne Personen und kleinere Personengruppen, die in andere Bereiche abwandern.

Aufgrund der Erfahrungswerte von Polizei und Sicherheitsbehörde kann jedoch festgestellt werden, dass der Alkoholkonsum in Kleingruppen in der Regel sozialverträglich erfolgt und weniger problembehaftet ist. So ist dem Kreisverwaltungsreferat derzeit keine Örtlichkeit bekannt, an der es ausschließlich aufgrund problematischer Verhaltensweisen von Alkoholkonsumierenden zu einer gehäuften Beschwerdelage kommt.

Vorrangige Aufgabe der Sicherheitsbehörde ist es, mit geeigneten Maßnahmen die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Für den Hauptbahnhof bedeutet dies, dass die Stadt München in erster Linie das objektive und subjektive Sicherheitsgefühl aller Personen berücksichtigen muss, die sich am Hauptbahnhof aufhalten (müssen). Das heißt, mit einer AVV im inneren Bereich kann die Stadt München alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten reduzieren und somit das objektive und subjektive Sicherheitsgefühl der Anwohner\*innen, Passanten\*innen, Erwerbstätigen, Fahrgäste und Tourist\*innen stärken.

Vor diesem Hintergrund erscheint es hinnehmbar, dass den Mitarbeitenden der Träger der sozialen Belange der Zugang zu dem Klientel nicht mehr nur gesammelt im Bereich des Hauptbahnhofs zur Verfügung steht, sondern sich auf mehrere Aufenthaltsorte verteilt. Im Übrigen zeichnet sich die aufsuchende soziale Arbeit insbesondere dadurch aus, flexibel auf Veränderungen und neue Entwicklung zu reagieren.

Wie aus verschiedenen Studien und Veröffentlichungen hervorgeht, empfinden gerade Frauen bei der Begegnung mit Gruppen von Alkoholkonsumierenden Ängste und Unsicherheitsgefühle verbunden mit einem Vermeidungsverhalten.

Hier wird beispielhaft auf die Seminararbeit im Studiengang Kriminologie und Gewaltforschung – Forschungsmodul – Sicherheit von Frauen im öffentlichen Raum der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, verwiesen.

(Link: <https://epub.uni-regensburg.de/43430/1/Bericht%20FINAL.pdf>, Stand 23.02.2024).

Wie bereits erwähnt, kann aber gerade der innere Bereich des Hauptbahnhofs nicht umgangen werden, weil dieser allein wegen der Verkehrsanbindung genutzt werden muss. Die baustellenbedingte Enge trägt weiter dazu bei, dass Frauen, die die öffentlichen Verkehrsmittel aufsuchen müssen, den Gruppen mit Alkoholkonsumierenden nicht ausweichen können. Mit der Fortführung der AVV kann verhindert werden, dass sich im inneren Bereich erneut größere Ansammlungen von Alkohol konsumierenden Personen bilden und somit Störungen wie vor dem erstmaligen Inkrafttreten der AVV im Jahr 2017 zu erwarten sind.

Aus rechtlichen Gründen ist anzumerken, dass allein die Möglichkeit einer Verlagerung der alkoholkonsumierenden Personen nicht von vornherein zu einer ermessensfehlerhaften oder gar ungeeigneten Verordnung führt (VGH München, Beschluss v. 07.12.2020 – 10 NE 20.2437).

#### Ausgrenzung

Die AVV regelt den Konsum und das Mitsichführen von Alkohol zum dortigen Verzehr. Nicht untersagt dagegen ist der Aufenthalt im Geltungsbereich der AVV. Es ist dem betroffenen Personenkreis trotzdem möglich, zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte den Hauptbahnhofsbereich aufzusuchen.

Darüber hinaus gibt es in München verschiedene Einrichtungen, die von übermäßig alkoholkonsumierenden Personen aufgesucht werden können. Mit dem D3 wurde in unmittelbarer Hauptbahnhofnähe gerade wegen der AVV ein Begegnungsraum geschaffen, an dem die Besucher\*innen die Bedürfnisse des alltäglichen Lebens abdecken.

Das Begegnungszentrum bietet des Weiteren Raum für die Realisierung des wichtigen menschlichen Grundbedürfnisses nach sozialen Kontakten, bei denen sie geachtet und respektiert werden. Damit wird sozialer Vereinsamung präventiv entgegengewirkt. Im D3 ist der Konsum von Alkohol erlaubt.

Zudem gibt es weitere Einrichtungen in München unter der Leitung von unterschiedlichen Trägern, die als Anlaufstelle von Personen mit Suchtproblemen genutzt werden können, wie etwa die Teestube „Komm“, die Bahnhofsmission, die Kontakt- und Begegnungsstätten (KuB) oder der Club 29 e.V.

#### Einführung KAD

Seit 21.01.2017 ist die AVV in Kraft.

Am 26.07.2017 hat der Stadtrat die Entscheidung getroffen, einen kommunalen Außendienst (KAD) in Teilen der Innenstadt ins Leben zu rufen. Sicherheit im öffentlichen Raum ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Neben Bundes- und Landesrecht bestimmen vor allem auch städtische Verordnungen und Satzungen das Ordnungsrecht im öffentlichen Raum. Mit dem KAD kann die Landeshauptstadt München die Umsetzung und den Vollzug des gesamten Stadtrechts verwirklichen (nicht nur der AVV). Am 2. Juli 2018 hat der KAD seine Arbeit aufgenommen.

Der KAD ist somit gerade nicht (ausschließlich) zur Durchsetzung der AVV geschaffen worden.

### Kontrolle / Durchsetzung der AVV

Im Rahmen der Studie äußerten einige der Befragten aus der Gruppe Wohlfahrt, dass die AVV „mehr bei Obdachlosen oder alkoholkranken Personen durchgesetzt wird als bei irgendwelchen Touristen, Fußballfans oder Aktentaschenträgern“.

Die Einhaltung der AVV wird vom KAD und von der Polizei im Rahmen des Opportunitätsprinzips kontrolliert. Zweck der AVV ist es, alkoholbedingten Störungen entgegenzuwirken. Dies setzt voraus, dass sich der/die Alkoholkonsumierende im Geltungsbereich der AVV auch aufhält.

Dieser Aufenthaltswille ist bei Tourist\*innen oder Berufstätigen nicht erkennbar, da dieser Personenkreis nach allgemeiner Lebenserfahrung versucht, schnellstmöglich zum gewünschten Ziel zu gelangen.

Eine Alkoholverbotsverordnung bietet den Sicherheitskräften darüber hinaus die Rechtsgrundlage, auf Personen und Personengruppen zuzugehen, die Alkohol konsumieren und bei denen der Aufenthaltswille erkennbar ist. Diese Kontaktaufnahme ermöglicht es den Sicherheitskräften festzustellen, ob bzw. welche Hilfestellung im Einzelfall erforderlich ist. Sie kümmern sich im Einzelfall um medizinische Hilfe oder vermitteln an die entsprechende Hilfseinrichtung, in der der jeweiligen Person am besten geholfen werden kann (zum Beispiel mit Essen, Kleidung, Duschmöglichkeit etc.). Die Polizeibeamt\*innen und KAD-Mitarbeiter\*innen leisten wertvolle Prävention- und Sozialarbeit vor Ort, die ohne AVV nicht möglich wäre, denn der Konsum von Alkohol an sich unterliegt dem Gemeingebrauch und hat in der Regel keine Kontaktaufnahme durch die Sicherheitskräfte zur Folge. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Einsatz der Sicherheitskräfte stets mit Augenmaß erfolgt.

## **5. Erlass einer Alkoholverbotsverordnung für den inneren Bereich des Hauptbahnhofs**

Aufgrund der vorgebrachten Gründe schlägt das Kreisverwaltungsreferat vor, die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofs unverändert fortzuführen. Die derzeit bestehende Verordnung tritt am 30.04.2024, 24 Uhr, außer Kraft. Im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung soll die erneute AVV am 01.05.2024 in Kraft treten.

Den Handlungsempfehlungen der Studie entsprechend ist vorgesehen, die Fortführung der AVV mit einer Öffentlichkeitskampagne und zu begleiten, damit die Öffentlichkeit von der Existenz einer AVV informiert (z.B. auch mithilfe von Schildern) und hinsichtlich der oftmals komplexen Problemlagen der betroffenen Personengruppe sensibilisiert ist.

### Zeitlicher Geltungsbereich

Ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot kann nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 LStVG für vier Jahre erlassen werden. Das Kreisverwaltungsreferat schlägt vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Zum einen werden baustellenbedingt in absehbarer Zeit keine wesentlichen Veränderungen an den örtlichen Gegebenheiten eintreten, zum anderen ist es bei einer Geltungsdauer von vier Jahren möglich, zum Zwecke der Evaluierung aussagekräftige, valide Zahlen der PKS zu erhalten.

Der Geltungszeitraum der AVV soll dabei weiterhin 24 Stunden täglich umfassen. Die aktuell vorliegende Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik trifft bezüglich der Tatzeiträume keine Aussage. Es ist davon auszugehen, dass es seit den vorhergehenden Auswertungen zu keinen gravierenden Verschiebungen gekommen ist. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, die AVV auch weiterhin mit einem ganztägigen Geltungszeitraum zu erlassen.

Eine Begrenzung der AVV auf die Nachtzeit zwischen 22 und 6 Uhr (wie vom Gesundheitsreferat vorgeschlagen) ist nicht zielführend. Wie eine stichprobenartige Überprüfung der Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen die AVV ergeben hat, findet Alkoholkonsum zu jeder Tageszeit statt und wird im gesamten Tagesverlauf fortgeführt. Der oftmals zeitverzögerten Begehung von alkoholbedingten Straftaten könnte bei der zeitlichen Begrenzung nicht wirksam begegnet werden.

### Örtlicher Geltungsbereich

Es ist vorgesehen, dass die zu erlassende Verordnung weiterhin für den bereits bestehenden inneren Bereich des Hauptbahnhofs für die nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Fläche außerhalb

- von Gebäuden,
- den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG
- sowie der genehmigten Freischankflächen

gelten soll.

Der räumliche Geltungsbereich ist somit wie folgt begrenzt:

Bahnhofplatz, Dachauer Straße bis einschließlich Anwesen Dachauer Str. 2, Kreuzungsbereich Bahnhofplatz / Arnulfstraße bis Höhe Luisenstraße 1, Arnulfstraße bis Kreuzungsbereich Paul-Heyse-Unterführung, Pfefferstraße, Bayerstraße beginnend ab Höhe Hausnummer 24 bis einschließlich Kreuzungsbereich Schillerstraße, Paul-Heyse-Unterführung zwischen den Anwesen Bayerstr. 16 a und Kreuzung Bayerstraße, Schützenstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße, Luitpoldstraße zwischen Schützenstraße und Prielmayerstraße sowie Prielmayerstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße. Erfasst von dem Geltungsbereich ist die dem öffentlichen Verkehr freigegebene Fläche an den Anwesen Bayerstraße 14, 16 und 16 a.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung (Anlage 6).

## **6. Klimarelevanz**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein, negativ

## **7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

### **7.1. Sozialreferat**

Das Sozialreferat nimmt zu dieser Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

*„Aufgrund der kurzen Zeit für das Verfassen einer Stellungnahme konnten keine eigenen Recherchen mehr durchgeführt werden. Nach Einschätzung des Allparteilichen Konfliktmanagements in München AKIM führt ein Alkoholkonsum- und mitführverbot zum Ausweichen der alkoholkonsumierenden Nutzer\*innen an einen anderen Ort. Die Zahl der Plätze, wo ein Treffen ohne Beschwerden der Anwohnenden stattfinden kann, ist in München begrenzt. Daher steigt an Ausweichorten die Dichte dieser Zielgruppe und führt zu konflikthaften Situationen und zusätzlicher Belastung der dortigen Anwohner-/Anliegerschaft.*

*Das Sozialreferat begrüßt daher, dass keine räumliche Ausweitung der AVV geplant ist, sondern diese auf den Hauptbahnhof und dessen unmittelbares Umfeld begrenzt wird.*

*Die durch das Institut INIFES durchgeführte Befragung der im Bereich Hauptbahnhof tätigen Wohlfahrtsverbände zeigt deren kritische Einschätzung bzgl. einer AVV mit den Schwerpunkten:*

- *Befürchtung einer Verdrängung und der Stigmatisierung der Alkoholkonsumierenden*
- *Wunsch nach mehr Aufenthaltsräumen für die besonderen Personengruppen, mehr Streetwork und mehr nachhaltige Lösungen*
- *Erschwerung der aufsuchenden Arbeit durch die erzeugte Verdrängung*
- *Verschiebung der Probleme (Bahnhof ordentlich, Probleme in anderen Straßen/Wohnvierteln)*

*Betroffene selbst wurden nicht befragt, so dass hier keine weiteren Erkenntnisse zu möglichen Verdrängungseffekten entstanden sind.*

*Das Sozialreferat folgt daher der Abwägung des Kreisverwaltungsreferats in Kapitel 4 des Entwurfs und stellt sich einer Verlängerung der AVV nicht entgegen.“*

Die Stellungnahme liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

### **7.2. Gesundheitsreferat**

Das Gesundheitsreferat nimmt zu dieser Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

*„Das Gesundheitsreferat nimmt die dargestellten Informationen und Einschätzungen des Kreisverwaltungsreferates zur Kenntnis. Die zitierte Stellungnahme vom 04.12.2023 (s. 17-18 der Sitzungsvorlage) wird inhaltlich aufrechterhalten. Das Gesundheitsreferat wird sich weiter in den genannten Gremien – ORT HBF, S.A.M.I. – und mit Einsatz von Streetwork für den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen der Nutzungsgruppen engagieren.“*

Die Stellungnahme liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

### **7.3. Direktorium, Rechtsabteilung**

Das Direktorium, Rechtsabteilung, hat der Verordnung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

### **8. Anhörung Bezirksausschuss**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

### **10. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen**

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der kurzen Zeitspanne für die Erstellung der Beschlussvorlage mit dem Einholen der erforderlichen Stellungnahmen nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil das bestehende Alkoholkonsum- und -mitführverbot mit Ablauf des 30.04.2024 außer Kraft tritt und somit die Entscheidung des Münchner Stadtrates über das weitere Vorgehen notwendig ist.

### **11. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes gemäß Anlage 5 wird beschlossen.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen**  
zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Sozialreferat
2. an das Gesundheitsreferat
3. an Kreisverwaltungsreferat – HA I/L  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
  
4. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA I/2 zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen